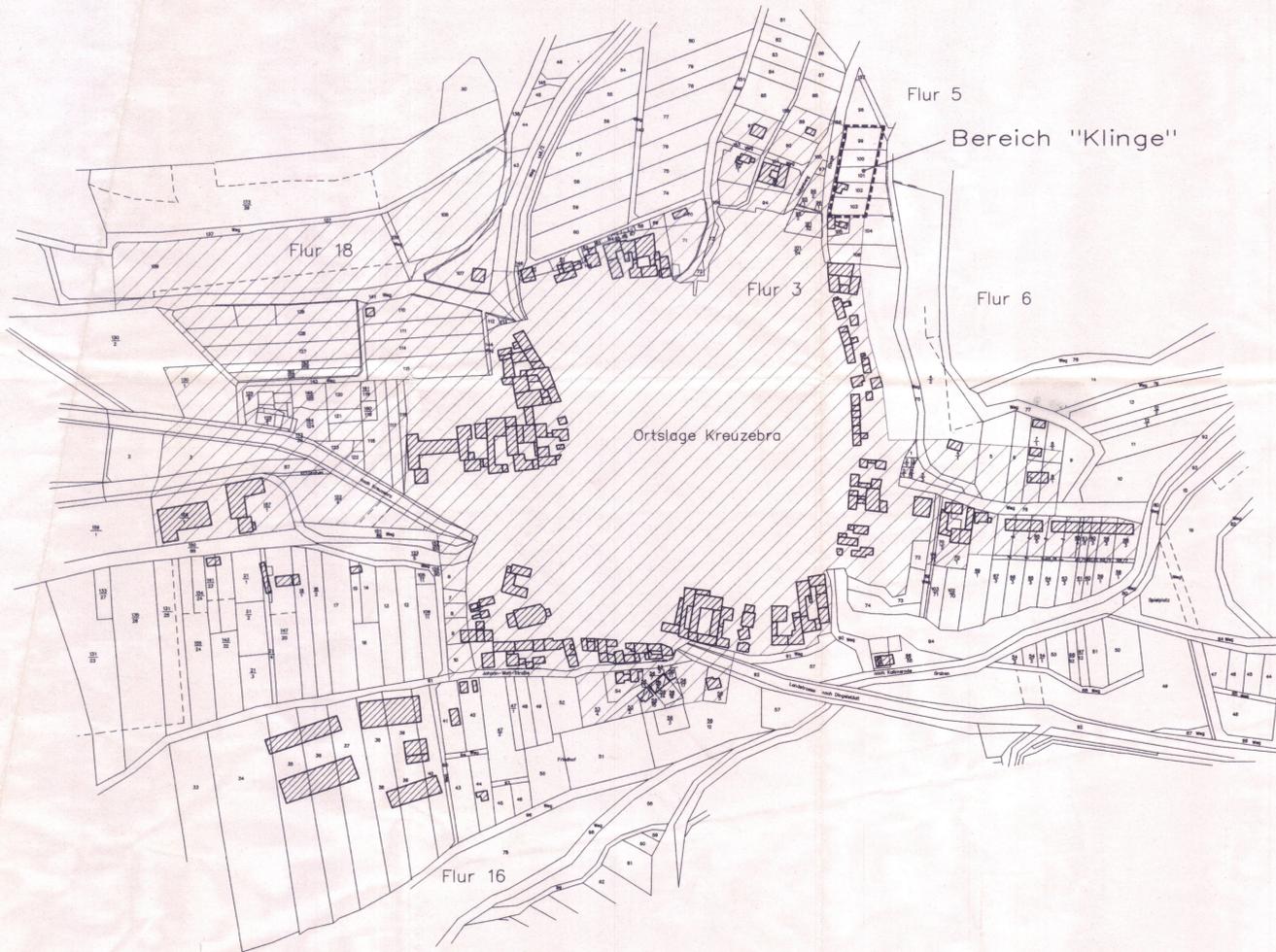


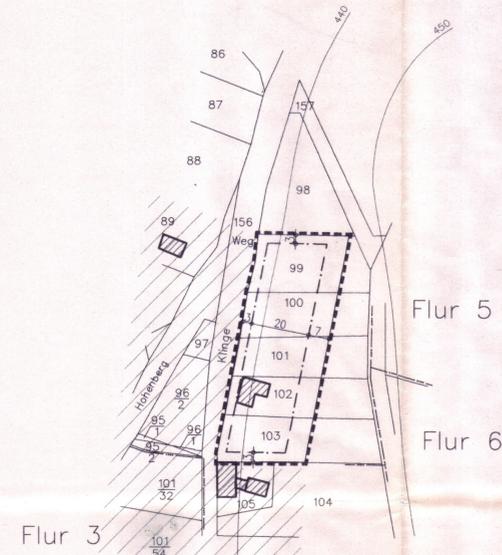
# Ergänzungssatzung für den Bereich "Klinge" der Gemeinde Kreuzebra



KARTENGRUNDLAGE:  
KATASTERPLAN M 1:1000

Übersichtsplan M 1 : 2500

## Planzeichnung (Teil A)



Bereich "Klinge" M 1: 1000

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Planungsrechtliche Festsetzung** (§ 9 (2) BauGB und § 16 BauNVO)
  - Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb bebaubarer Grundstücksflächen zulässig.
- Sonstige Festsetzung**  
Gestaltung der Baulichen Anlagen (§ 9 (4) BauGB in Verb. mit § 83 ThürBO)
  - Für das gesamte Baugebiet werden geneigte Dächer vorgeschrieben. Zulässig sind Satteldächer, versetzte Pultdächer und abgewalmte Dächer.
  - Die Dachneigungen werden wie folgt festgelegt:  
Wohngebäude 30 - 45° (alter Teilung)  
Nebengebäude und Garagen 0 - 40° (alter Teilung)
  - Als Bedachungsmaterial werden für Wohn- und Hauptgebäude Dachziegel oder Dachsteine (Betondachsteine) in den Farben rot (RAL 2001) bis rotbraun (RAL 8004) zugelassen. Es sind nur Ziegel mit einer matten Engobe zulässig, glänzende Ziegel sind unzulässig.
  - Fassadenverkleidungen sind nur mit Naturmaterialien (Holz, Naturschiefer, Tonziegel) zulässig.
  - Blockhäuser aus Massivholz sind im Planungsgebiet nicht zulässig.
- Grünplanerische Festsetzungen** (§ 9 (1) 25. BauGB)
  - Je angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (wenn diese nicht vorhanden sind) sind zu pflanzen:  
entweder 2 hochstämmige Laubbäume oder 3 Obstbaumhochstämme  
Es sind einheimische, standortgerechte Bäume oder Bäume aus der Pflanzliste unter Pkt. 3.2 zu verwenden. Beim Ausfall von Gehölzen sind diese nachzupflanzen. Das Mindestmaß der Begrünung ist einzuhalten. Die Pflanzen sind zu unterhalten und zu pflegen.
  - Gehölzliste  
3.2.1. hochstämmige Laubbäume  
Acer campestre  
Sorbus intermedia "Brouwers"

- 3.2.2. Obstbaumhochstämme**  
einheimische hochstämmige Kulturobstbäume:  
- Zwetschen  
- Wangenheims Frühzwetsche; "Feinbacher Hauszwetsche"  
- Apfel  
- Baumanns Renette; "Roter Boskoop"; "Jakob Lebel"; "Winterrambour"  
- Birnen  
- Williams Christ; "Gute Graue"  
- Kirschen  
- Büttners Rote Knappeleirsche; "Schattenmorelle"  
Folgende Pflanzqualitäten gelten für Bäume: 3x v. m. D.b., STU 14-16  
Es ist grundsätzlich Baumschulware nach DIN 18916 zu verwenden.

## Hinweis

- Archäologische Funde bei Erdarbeiten sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege zu melden.

## Planzeichenerklärung

Festsetzung gem. BauGB v. 01.07.90 mit d. BauNVO v. 27.01.1990 sowie d. PlanzV 90

### 1. Bauweisen, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

--- Baugrenze

### 2. Planzeichen ohne Normencharakter

▨ vorhandene Ortslage

▭ Grenze der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB

— 440 Höhenlinie (m über NN, 10 m - System)

--- Flurgrenze

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902) sowie nach § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Kreuzebra vom 29.05.02 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Ergänzungssatzung der Gemeinde Kreuzebra bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung erlassen.

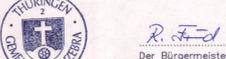
Kreuzebra, den 29.05.02



## Verfahrensvermerke

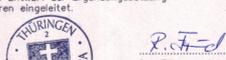
Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Gemeinderates in seiner Sitzung am 05.06.02  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... erfolgt.

Kreuzebra, den 29.05.02



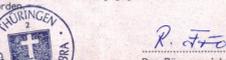
Der Gemeinderat Kreuzebra hat am 05.06.02 den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung gebilligt und das Satzungsverfahren eingeleitet.

Kreuzebra, 29.05.02



Die Entwürfe der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) haben in der Zeit vom 26.06.02 bis 06.07.02 nach § 2 Abs. 2 und 3 BauGB - Maßnahmen G öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 06.07.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kreuzebra, den 29.05.02



Der Entwurf der Ergänzungssatzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.  
Daher haben die Entwürfe der Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Zeit vom 26.06.02 bis zum 06.07.02 erneut öffentlich ausgelegen.  
(Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.)  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.07.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kreuzebra, den 29.05.02



Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.06.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kreuzebra, den 29.05.02



Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 02.06.02 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Kreuzebra vom 02.06.02 gebilligt.

Kreuzebra, den 29.05.02



Die Genehmigung dieser Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurden mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.06.02, Az.: 210-462P.20-061064-Klinge mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Kreuzebra, den 06.10.2002



Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Gemeinderates vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.  
Das wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Kreuzebra, den ..... Der Bürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

Kreuzebra, den 06.10.2002



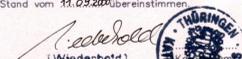
Die Erteilung der Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 06.10.02 in Weimar ortsüblich bekanntgemacht worden. *1. Bekanntmachung*  
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 06.10.02 in Kraft getreten.

Kreuzebra, den 06.10.2002



Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11.09.2002 übereinstimmen.

Worbis, den 04.06.2002



Im Hinblick auf die zur Verwirklichung der Ergänzungssatzung vorgesehene -Umlegung/-Grenzregelung- werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Worbis, den .....

Katasteramt

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), insbesondere die §§ 1 bis 23
- Planzeichenvordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 553 für den Freistaat Thüringen Nr. 19/1994)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thür Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.05.1999 (GVBl. des Landes Thüringen Nr.10/1999, S. 298)



FREE ARCHITECTEN - DIPLOMGENEURE  
Bahnhofstraße 54  
37351 Dingestadt  
Tel. (036075) 62207  
Fax (036075) 61301

MASZSTAB:	Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4	BEARBEITER:
DATUM:		Thanheiser
1. ANDEHLUNG: 1/00	Gemeinde Kreuzebra	GEZEICHNET:
2. ANDEHLUNG: 1/01		Klaus
3. ANDEHLUNG: 05/02		BAUHERR:
BLATT-NR.:		ARCHITEKT:
01		